

Satzung

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1 Name und Sitz des Clubs</p> <p>§ 2 Zweck des Clubs (Vereinszweck)
§ 2 (1) Zweck des Clubs
§ 2 (2) Aufgabe des Clubs</p> <p>§ 3 Mitgliedschaft im Club
§ 3 (1) Mitglieder
§ 3 (2) Mitgliedschaft
§ 3 (3) Art der Mitgliedschaft
§ 3 (4) Annahme der Ziele des DARC</p> <p>§ 4 Clubabzeichen</p> <p>§ 5 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder</p> <p>§ 6 Beiträge
§ 6 (1) Ordentliche Mitglieder
§ 6 (2) Korporative Mitglieder
§ 6 (3) Fördernde Mitglieder
§ 6 (4) Ehrenmitglieder</p> <p>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 7 (1) Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 7 (2) Austritt
§ 7 (3) Streichung
§ 7 (4) Ausschluss</p> <p>§ 8 Untergliederungen
§ 8 (1) Distrikte und Ortsverbände
§ 8 (2) Bildung von Ortsverbänden
§ 8 (3) Bildung von Distrikten
§ 8 (4) Handlungen von Distrikte und Ortsverbände
§ 8 (5) Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Versammlungen der Distrikte und Ortsverbände</p> <p>§ 9 Organe
§ 9 (1) Organe der Clubs
§ 9 (2) Organe der Distrikte
§ 9 (3) Organe der Ortsverbände
§ 9 (4) Tätigkeiten von Mitgliedern in den Organen
§ 9 (5) Voraussetzung für ein Vorstandsamt in den Organen</p> <p>§ 10 Die Mitgliederversammlung
§ 10 (1) Zusammensetzung des Amateurrates
§ 10 (2) Zuständigkeiten des Amateurrates
§ 10 (3) Ausschüsse im Amateurrat
§ 10 (4) Amateurratssprecher und Stellvertreter
§ 10 (5) Beschlussfähigkeit des Amateurrates</p> <p>§ 11 Der Vorstand
§ 11 (1) Zusammensetzung des Vorstandes
§ 11 (2) Vertretungsberechtigung des Vorstandes
§ 11 (3) Vertretungsbefugnisse des Vorstandes
§ 11 (4) Amtsdauer des Vorstandes
§ 11 (5) Vorstandsabwahl
§ 11 (6) Aufgaben des Vorstandes
§ 11 (7) Referenten des Vorstandes</p> <p>§ 12 Distriktsversammlung und Distriktsvorstand
§ 12 (1) Definition Distriktsvorstand und Amtsdauer
§ 12 (2) Anzahl der Distriktsversammlungen
§ 12 (3) Einladung zur Distriktsversammlung
§ 12 (4) Beschlussfähigkeit der Distriktsversammlung
§ 12 (5) Stimmberechtigung, Abstimmung und Wahlen in der Distriktsversammlung
§ 12 (6) Durchführung der Distriktsversammlung und Protokoll
§ 12 (7) Zusammensetzung des Distriktsvorstandes
§ 12 (8) Abberufung des Distriktsvorstandes
§ 12 (9) Bildung eines Distriktsjugendverbandes</p> | <p>§ 13 Ortsverbands-Mitgliederversammlung, Ortsverband und Ortsverbandsvorstand
§ 13 (1) Einladung zur Ortsverbands-Mitgliederversammlung
§ 13 (2) Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes und Amtsdauer/Vertretung des Ortsverbandsvorstandes
§ 13 (3) Beschlussfähigkeit der OV-Mitgliederversammlung
§ 13 (4) Leitung der OV-Mitgliederversammlung und Protokollführung
§ 13 (5) Stimmberechtigung, Abstimmung und Wahlen in der OV-Mitgliederversammlung
§ 13 (6) Protokoll der OV-Mitgliederversammlung
§ 13 (7) Außerordentliche OV-Mitgliederversammlungen
§ 13 (8) Einberufung einer OV-Mitgliederversammlung durch den Distriktsvorstand
§ 13 (9) Abberufung eines Ortsverbandsvorstandesmitgliedes
§ 13 (10) Bildung einer Jugendgruppe im Ortsverband
§ 13 (11) Übergangsortsverband</p> <p>§ 14 Die Versammlungen des Amateurrates
§ 14 (1) Einladung und Tagesordnung der Mitglieder-versammlung (MV)
§ 14 (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 14 (3) Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren der MV
§ 14 (4) Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederver-sammlung
§ 14 (5) Teilnehmer bei der Mitgliederversammlung
§ 14 (6) Vertretungsberechtigung in der Mitgliederversammlung
§ 14 (7) Anträge an die Mitgliederversammlung
§ 14 (8) Öffentlichkeit in der Mitgliederversammlung
§ 14 (9) Versammlungsleiter und Protokoll der MV</p> <p>§ 15 Angestellte des Clubs
§ 15 (1) Geschäftsführer
§ 15 (2) Funktion in satzungsgemäßen Organen
§ 15 (3) Einstufung von Referaten</p> <p>§ 16 Rechnungslegung
§ 16 (1) Geschäftsjahr
§ 16 (2) Obliegenheiten des Vorstandes
§ 16 (3) Jahresabschluss
§ 16 (4) Vorlagepflicht des Vorstandes</p> <p>§ 17 Gemeinnützigkeit
§ 17 (1) Gemeinnützige Zwecke des Clubs
§ 17 (2) Mittelverwendung des Clubs
§ 17 (3) Ausgaben und Vergütungen des Clubs</p> <p>§ 18 Haftung
§ 18 (1) Haftung des Clubs
§ 18 (2) Mitgliederhaftung
§ 18 (3) Verpflichtungen von Organen des Clubs</p> <p>§ 19 Auflösung</p> <p>§ 20 Bekanntmachungen</p> |
|---|---|

Die Bezeichnungen Mitglied, Ortsverbandsvorsitzender, Distriktsvorsitzender, Vorsitzender, Mitarbeiter, Referent, Amateurratssprecher, Stellvertreter, usw. gelten für männliche wie für weibliche Funkamateure.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein ("Club") führt den Namen "Deutscher Amateur-Radio-Club (DARC) e. V." Er hat seinen Sitz in Baunatal, ist unter der Nummer 1314 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen und als gemeinnützig staatlich anerkannt.

§ 2 Zweck des Clubs ist die Förderung des Amateurfunkens

1. Zweck des Clubs und seiner Untergliederungen Distrikte und Ortsverbände ist die Förderung des Amateurfunkens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) der Bildung, Erziehung und Jugendarbeit,
 - c) der Völkerverständigungsowie die Unterstützung der Behörden beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen in Katastrophenfällen, und zwar unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer oder kommerzieller Zwecke.
2. Aufgabe des Clubs und seiner Untergliederungen Distrikte und Ortsverbände ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) technische Studien und die Ausbildung für alle Bereiche des Amateursende- und Empfangswesens (Übertragung von Daten, Zeichen, Sprache, Bildern und Fernschrift im KW-, UKW- und Gigahertz-Bereich und über eigene Satelliten) sowie die Entwicklung neuer Sende- und Betriebsarten,
- b) die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung,
- c) die Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche sowie die Herstellung von Nachrichtenverbindungen in Notfällen und die internationale Hilfe auf dem Funkweg,
- d) die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege,
- e) die Durchführung von funksportlichen Aktivitäten sowie sportlicher Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung, der Schulung und des Trainings auf funksportliche Wettbewerbe,
- f) die Betreuung von Blinden und Körperbehinderten,
- g) die Herausgabe von technischen und betrieblichen Informationen aus dem In- und Ausland in einer Clubzeitschrift, Verbreitung der Informationen in Rundschreiben und Rundsprüchen und Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung der Allgemeinheit durch das Amateurfunkwesen,
- h) die Vorbereitung auf die behördliche Prüfung zur Erlangung eines Amateurfunkzeugnisses von der Bundesnetzagentur (BNetzA),
- i) Wahrung der Rechtsstellung der Funkamateure gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und sonstigen Stellen des In- und Auslandes sowie die Mitarbeit in nationalen und internationalen Normengremien,
- j) Erhaltung der Nutzbarkeit und des Schutzes des dem Amateurfunkdienst zugeordneten elektromagnetischen Spektrums,
- k) Zusammenarbeit mit anderen Funkamateurvereinigungen der "International Amateur Radio Union (IARU)",
- l) Mitgliedschaft bzw. Vertretung der deutschen Funkamateure in der IARU und ITU (UN).

§ 3 Mitgliedschaft im Club

1. Mitglieder des Clubs können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - a) ordentliches Mitglied,
 - b) korporatives Mitglied,
 - c) förderndes Mitglied,
 - d) Ehrenmitglied.
3.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen zu 1. a), die nach § 5 die Mitgliedschaft erwerben. Ordentliche Mitglieder, die dauernd im Ausland leben, können alternativ eine Auslandsmitgliedschaft erwerben. Der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine einmalige Gastmitgliedschaft vorausgehen
 - b) Korporative Mitglieder sind Personen zu 1b), die einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand gestellt haben und vom Amateurrat aufgenommen werden.
 - c) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Clubs zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1a), die mit Zustimmung des Amateurrates vom Vorsitzenden hierzu ernannt werden.
4. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt es das Mitglied, sich die Ziele des DARC zum Wohl des Amateurfunkdienstes zu Eigen zu machen und die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie die Richtlinien des DARC und der IARU zur Selbstregulierung im Amateurfunkdienst (z. B. Bandpläne) einzuhalten.

§ 4 Clubabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet.
Den Angehörigen korporativer Mitglieder steht das gleiche Recht zu, soweit es vereinbart ist.

§ 5 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat. Die Gastmitgliedschaft ist kostenfrei.
2. Korporative Mitglieder zahlen gleichfalls laufende Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit beschließt der Amateurrat nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarung.
3. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben. Mindestens jedoch den Beitrag der Beitragsklasse 01 a).
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Die Streichung kann bei einem Beitragsrückstand durch den Vorstand erfolgen.
4. Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs erfolgen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Ortsverbandsvorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung, des Distriktvorsitzenden durch den Distriktsvorstand oder des Vorstandes durch den Amateurrat beschlossen. Im Falle der Auslandsmitgliedschaft ist nur der Vorstand antragsberechtigt. Im Falle der Zugehörigkeit zu einem Ortsverband nach § 13 Ziff. 11 der Satzung ist nur der Distriktvorsitzende antragsberechtigt.

- a) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Clubs ergehen gegenüber dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Club gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Club. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.
- b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium mündlich zu äußern. Der Beschluss im Ausschlussverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Ortsverbandsvorsitzenden, dem Distriktsvorsitzenden und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- c) Gegen Entscheidungen im Ausschlussverfahren durch Ortsverbandsversammlungen oder Distriktsvorstände steht dem Betroffenen und dem Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Distriktsvorsitzenden das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Einspruch kann nur schriftlich mit vollständiger Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des DARC e. V. zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Versand der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels).
- d) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung der Distriktsvorstand, bei Ausschluss durch den Distriktsvorstand der Amateurrat innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidungen über den Einspruch sind endgültig.

§ 8 Untergliederungen

1. Der Club gliedert sich in Distrikte und Ortsverbände, die die Ziele des Vereins auf örtlicher bzw. regionaler Ebene fördern. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ortsverbände und Distrikte können weder selbstständig klagen noch verklagt werden. Sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Clubs.
2. Die Mitglieder bilden nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände. Dies gilt nicht im Falle der Auslandsmitgliedschaft. Dies gilt nicht im Fall des Ortsverbandes nach § 13 Ziff. 11 der Satzung. Die Gründung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung des Distriktsvorsitzenden, der zuvor die angrenzenden Ortsverbände anhört.
3. Die Bildung von Distrikten und die Feststellung der Distriktsgrenzen bedarf der Beschlussfassung durch den Amateurrat.
4. Die Organe der Distrikte und Ortsverbände handeln ausschließlich mit Wirkung für und gegen den Club. Rechtsgeschäfte, die über die vorhandenen Mittel der Distrikte oder Ortsverbände hinausgehen und längerfristige bzw. (Dauer-) Miet- und Pachtverträge sowie Kontoeröffnungen, Kontoänderungen und Kontoschließungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DARC e. V. Konten bei inländischen Geldinstituten sind auf den DARC e. V., Baunatal, unter Ergänzung und Nennung des jeweiligen Distriktes bzw. Ortsverbandes zu führen.
5. Vorstandsmitglieder des Clubs haben jederzeit das Recht an Sitzungen der Organe der Distrikte und Ortsverbände sowie an deren Versammlungen teilzunehmen. Das gleiche gilt für Distriktsvorsitzende in ihrem Distrikt.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Amateurrat)
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe der Distrikte sind:
 - a) die Distriktsversammlung
 - b) der Distriktsvorstand
3. Die Organe der Ortsverbände sind:
 - a) die Ortsverbands-Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsverbandsvorstand
4. Die Mitglieder der Organe und Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Clubmitglieder sein.

Personen der satzungsgemäßen Organe, einschließlich Mitglieder des Vereins, können einen angemessenen pauschalierten Aufwendungsersatz erhalten, jedoch keine pauschalen Vergütungen oder Erstattungen.

Zum pauschalierten Aufwendungsersatz zählen ausschließlich Fahrt- und Reisekosten, welche ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Der pauschalierte Aufwendungsersatz erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die einkommenssteuerlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.

5. Die Mitglieder der Vorstände müssen eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst bzw. eine Amateurfunkgenehmigung nach dem Gesetz über den Amateurfunk besitzen. Ausnahmen hiervon können auf Ortsverbandsebene durch den Distriktsvorsitzenden zugelassen werden. Sie müssen ferner volljährig sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) besteht aus den Distriktsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden des dem DARC korporativ angehörenden Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V. (VFDB). Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Jeder Distriktsvorsitzende und der 1. Vorsitzende des VFDB haben zwei Stimmen für die ersten 1000 (eintausend) Mitglieder seines Distriktes bzw. Verbandes und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weiteren 1000 (eintausend) Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
2. Der Amateurrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Einrichtung und Einziehung von Planstellen
 - c) Bestellung mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie Einzelentlastung der Vorstände
 - e) Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme korporativer Mitglieder und Genehmigung der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen
 - g) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - k) Beteiligung an anderen Vereinigungen und Institutionen
 - l) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Clubs
 - m) Auflösung des Clubs und Verwendung des Clubvermögens
 - n) Entscheidung über die Beschlussfassung von Vertretern des DARC e. V. als Mitglieder von Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der DARC e. V. beteiligt ist, soweit es um die Änderung einer Gesellschaftersatzung oder die Auflösung der Gesellschaft sowie eine Neugründung oder die erstmalige Feststellung einer Gesellschaftersatzung geht.
3. Der Amateurrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung von Ausschüssen bedienen.
4. Zur besseren Kooperation mit dem Vorstand und zur schnelleren Kommunikation untereinander wählt der Amateurrat einen Amateurratssprecher sowie einen Stellvertreter. Diese werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder eine Wiederwahl durchgeführt ist.
5. Der Amateurrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß zur Abstimmung aufgerufen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Stimmen des Amateurrates vertreten sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Höchstens können fünf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Über die Anzahl der wählbaren weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet der Amateurrat durch Beschluss. Dieser Beschluss wird in der Mitgliederversammlung vor Eröffnung des Wahlverfahrens gefasst. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss deren Amtstätigkeit übergangsweise auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Diese Übertragung darf längstens bis zur nächsten regulären ordentlichen Mitgliederversammlung andauern, auf der eine Nachwahl erfolgt. Diese Amtszeit ist eine Rumpfamtszeit bis zur nächsten regulären ordentlichen Wahl.
2. Der Vorsitzende und jedes weitere Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder Vorstand ist im Sinne von § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Vertretungsfall des Vorsitzenden sind zwei Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Die Vertretungsbefugnis der weiteren Vorstandsmitglieder kann mit Wirkung allein für das Innenverhältnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschränkt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO). Dabei soll für das Innenverhältnis auch eine Reihenfolge der Ausübung der Vertretungsbefugnis im Verhinderungsfall, Ressortaufteilungen oder die Übertragung besonderer Verantwortlichkeiten geregelt werden. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit keine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
4. Der Amateurrat wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden sowie die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das jeweilige Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt wurde. Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig kein anderes Wahlamt im Club bekleiden.
5. Eine Abwahl eines Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Für die Abwahl gelten sinngemäß die für die Wahl gültigen Verfahrensweisen.
6. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte sowie für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind oder durch Ressortverteilung des Vorstands anderes geregelt ist. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen.
7. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Referenten vom Vorstand bestellt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Referenten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Amateurrates sein. Die Referenten gestalten für ihren Bereich die Arbeit des Clubs, wie sie sich aus § 2 ergibt. Sie sind nur für ihren Bereich antragsberechtigt. Zur Durchführung der Aufgaben ihres Referates wird ihnen vom Amateurrat jeweils ein besonderer Haushalt genehmigt.

§ 12 Distriktsversammlung und Distriktsvorstand

1. Die zu einem Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bilden die Distriktsversammlung und wählen den Distriktsvorstand für die Dauer von zwei Jahren und mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Distriktsvorstand gewählt ist. Der Distriktsvorsitzende vertritt den Distrikt in der Mitgliederversammlung (Amateurrat).
2. Jährlich ist mindestens eine Distriktsversammlung abzuhalten. Zu den Distriktsversammlungen hat jedes DARC-Mitglied Zutritt.
3. Zur Distriktsversammlung sind deren Mitglieder vom Distriktsvorsitzenden schriftlich mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen. Dem Vorstand ist die Einladung über die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend, nicht jedoch für solche Ortsverbandsvorsitzende, die dem E-Mail- oder Fax-Versand im Voraus schriftlich gegenüber dem Distriktsvorsitzenden widersprochen haben. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft. Anträge zur Distriktsversammlung sind spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Distriktsvorsitzenden einzureichen.
4. Jede form- und fristgemäß einberufene Sitzung der Distriktsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied der Distriktsversammlung hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ihren stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf ein schriftlich beauftragtes Mitglied ihres Ortsverbandes übertragen. Die schriftliche Beauftragung ist zu den Versammlungsunterlagen zu nehmen. Die Distriktsversammlung fasst ihre Beschlüsse über Anträge durch offene Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen des Distriktsvorsitzenden und der Stellvertreter sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).
6. Die Sitzungen werden vom Distriktsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet. Ist weder der Distriktsvorsitzende noch einer der Stellvertreter anwesend, wird die Sitzung von demjenigen anwesenden Ortsverbandsvorsitzenden geleitet, der dem Gremium am längsten angehört. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Clubs zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Distriktsvorstand besteht aus dem Distriktsvorsitzenden und mindestens einem bis zu maximal drei stellvertretenden Distriktsvorsitzenden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Distriktsvorsitzende besondere Referenten berufen.

8. Durch Beschluss der Distriktsversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Distriktsvorstandsmitglied abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der zum Distrikt gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden oder vom Distriktsvorsitzenden oder vom Vorstand des Clubs gestellt und in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
9. Die Bildung eines Distriktsjugendverbandes oder eines Landesjugendverbandes regelt die Jugendordnung.

§ 13 Ortsverbands-Mitgliederversammlung, Ortsverband und Ortsverbandsvorstand

1. Die in einem Ortsverband zusammengefassten Mitglieder führen mindestens einmal jährlich eine Ortsverbands-Mitgliederversammlung durch. Sie ist spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim OVV einzureichen und mit der Einladung bekannt zu geben. Dem Distriktsvorsitzenden ist die Einladung mit der Tagesordnung zeitgleich zu überlassen. Zu jeder Versammlung hat jedes DARC-Mitglied Zutritt. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend, nicht jedoch für solche Empfänger, die einem E-Mail- oder Fax-Versand schriftlich gegenüber dem Ortsverbandsvorsitzenden im Voraus widersprochen haben. Eine Kombination mehrerer Versandarten ist zulässig. Die Versammlung wählt den Ortsverbandsvorstand für die in diesem Ortsverband (OV) zusammengefassten Mitglieder aus deren Mitte.
2. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Weitere Vorstandsmitglieder können zugewählt werden. Vor Eröffnung des ersten Wahlgangs hat die Versammlung jedoch deren genaue Anzahl zu beschließen. Die Ortsverbandsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt fort dauert, bis ein neuer Ortsverbandsvorstand gewählt ist. Jedes Ortsverbandsvorstandsamt endet auch mit der Begründung der Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband. Der Ortsverbandsvorsitzende leitet den Vorstand und vertritt den Ortsverband in der Distriktsversammlung. Referenten ernennt der Ortsverbandsvorsitzende.
3. Jede form- und fristgemäß einberufene Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig.
4. Die Ortsverbands-Mitgliederversammlung wird vom Ortsverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. In der Ortsverbands-Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie die dem Ortsverband angehörigen Ehrenmitglieder des DARC e. V. stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für ein jugendliches Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) muss zur Ausübung des Stimmrechtes durch dieses selbst die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX), die aufgrund ihrer Behinderung an der Ortsverbands-Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme an ein anderes Ortsverbandsmitglied ihres Vertrauens zu übertragen. Diese Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, z.B. der Eltern, für die Ausübung des Stimmrechtes durch den Minderjährigen haben die Versammlung konkret zu bezeichnen und sind zu den Versammlungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Bei der Abstimmung in der Ortsverbands-Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Fusion von Ortsverbänden ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen des Ortsverbandsvorsitzenden, des Stellvertreters und weiterer Vorstandsmitglieder sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit). Gastmitglieder sind nicht wählbar und nicht zur Wahl oder Abstimmung berechtigt.
6. Über jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Distriktsvorsitzenden sowie der Geschäftsstelle des Clubs zur Kenntnis zu bringen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung aus deren Mitte gewählt. Wählbar sind volljährige Mitglieder des Vereins.

7. Weitere Ortsverbands-Mitgliederversammlungen kann der Ortsverbandsvorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder oder der Distriktsvorstand dies verlangen.
8. Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn in satzungswidriger Weise Versammlungen nicht einberufen werden, kann der Distriktsvorstand die Ortsverbands-Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall wird in Abweichung des § 13 Ziffer 1 die Versammlung von einem Mitglied des Distriktsvorstandes geleitet.
9. Durch Beschluss der Ortsverbands-Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes abberufen werden. Der Antrag muss von mehr als der Hälfte der zum Ortsverband gehörenden Mitglieder, vom zuständigen Distriktsvorstand oder vom Vorstand des Clubs gestellt werden.
10. Die Bildung einer Jugendgruppe in einem Ortsverband regelt die Jugendordnung.
11. Ein Distriktsvorstand kann einen oder weitere Übergangsortsverbände einrichten, in dem die Mitglieder zusammengefasst werden, deren Ortsverbände keine Vorstände haben. Die Einordnung erfolgt nur in diesem Ausnahmefall und möglichst nur nach Ausschöpfung aller anderen satzungsmäßigen Möglichkeiten. Der Übergangsortsverband wird vom Distriktsvorstand geleitet. Mitglieder dieses Ortsverbandes behalten ihren alten DOK. Wahlen finden nicht statt. Der Ortsverband hat keine Stimmberechtigung in der Distriktsversammlung. Ein Neueintritt in einen solchen Ortsverband ist nicht möglich. Mitglieder des Übergangsortsverbandes haben jederzeit die Möglichkeit, einen neuen Ortsverband unter Zuteilung eines neuen DOKs zu gründen oder nach Anzeige gegenüber dem Distriktsvorstand den alten mit einem neu zu wählenden Vorstand weiterzuführen. § 13 Ziff. 1 und Ziff. 3 bis 6 der Satzung gelten auch für den Übergangsortsverband mit der Maßgabe, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Distriktsvorstand erfolgt.

§ 14 Die Versammlungen des Amateurrates

1. Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) tagt jährlich mindestens einmal. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht für einen Empfänger, der dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht. Eine Kombination aus Briefversand, Telefax oder E-Mail ist statthaft. Maßgeblich ist der Poststempel der Einladung oder das Datum der Versendung an die zuletzt der Geschäftsstelle bekannt gegebene Adresse.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder Amateurratssprecher unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Amateurrates schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Versammlungen des Amateurrates (Mitgliederversammlungen).
3. In eilbedürftigen Fällen kann eine Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Amateurratssprecher unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, um im schriftlichen Umlaufverfahren über vorliegende Anträge abzustimmen. Abweichend von § 14 Abs. 9 beruft der Einladende den Versammlungsleiter, der auch mit der Protokollführung beauftragt ist. Für solche Versammlungen gilt eine Stimmabgabefrist von zwei Wochen. Sie beginnt mit Versand der Antragsunterlagen. Abzustimmende Anträge müssen mit Stimmzettel an die Mitgliederversammlung (Amateurrat) versandt werden. Die Rücksendung ist nur schriftlich per Post über die Geschäftsstelle des DARC e.V. möglich. Maßgeblich für die rechtzeitige Stimmabgabe ist der Poststempel des Rücksendeumschlages. In allen anderen Punkten gelten die Bestimmungen der Versammlungen des Amateurrates (Mitgliederversammlung) entsprechend. Das Abstimmungsergebnis stellt der Versammlungsleiter spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist auf Grundlage aller bis dahin in der Geschäftsstelle des DARC e.V. eingegangenen Stimmabgaben schriftlich fest und teilt es dem Amateurrat mit.
4. Der Amateurrat fasst seine Beschlüsse über Anträge durch offene Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Wahlen des Vorsitzenden des DARC und der weiteren Vorstandsmitglieder sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht (einfache Mehrheit).
5. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zur Mitgliederversammlung einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Amateurrates dies verlangt.
6. Ist ein Mitglied des Amateurrates verhindert, an der Versammlung teilzunehmen, so wird es durch einen seiner stellvertretenden Distriktsvorsitzenden vertreten.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied nach Entscheidung durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung und Zustimmung durch die Distriktsversammlung gestellt werden. Ferner können von jedem Mitglied der Distriktsversammlung nach Zustimmung von mindestens einem Drittel der Distriktsversammlung sowie von jedem Mitglied des Amateurrates, des Vorstandes und von den Referenten Anträge an die Versammlung des Amateurrates gestellt werden.

Auf ausschließlich schriftliches Verlangen von mindestens 300 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung einen dem Verlangen entsprechenden Antrag fristgemäß einzureichen. Die auf das Verlangen der Mitglieder gerichteten Erklärungen sind bei Antragstellung in Urschrift beizufügen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand über die Geschäftsstelle des DARC e.V., Lindenallee 4, 34225 Baunatal eingegangen sein, der diese unverzüglich an die Mitglieder des Amateurrates weiterleitet. Spätestens vier Wochen vor der Versammlung sind die fristgerecht gestellten Anträge zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Amateurrates per E-Mail zu senden sowie auf der Webseite des DARC e.V. (darc.de) im Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Später eingehende Dringlichkeitsanträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Anträge zur Änderung der Satzung sowie von Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung usw.) können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn kein zwingender Grund (z.B. Notwendigkeit der Umsetzung einer Gesetzesänderung) besteht.

8. Die Mitgliederversammlung (Amateurrat) ist für alle Mitglieder des DARC e.V. öffentlich. Der Amateurrat kann bei besonderen Anlässen die Öffentlichkeit ausschließen.
9. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, desgleichen ein Protokollführer. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmzettel sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren. Texte von Satzungsänderungen sind wörtlich und Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis zu protokollieren; im Übrigen genügt ein Ergebnisprotokoll.

§ 15 Angestellte des Clubs

1. Zur Erledigung der Geschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen. Eine Einstellung bedarf der Zustimmung durch den Amateurrat.
2. Angestellte des Clubs dürfen keine Funktion in satzungsgemäßen Organen des Clubs ausüben.
3. Bei gegebenen Voraussetzungen können Referate vom Amateurrat zu Planstellen erhoben werden.

§ 16 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der zuständige Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Cluborganisation die Erfüllung der Aufgaben des Clubs gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vgl. § 17) sind maßgebend.
3. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der zuständige Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres ist dem Amateurrat der abgeschlossene Haushalt innerhalb der ersten sieben Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer sind dem Amateurrat bis zum Ablauf der ersten zehn Monate vorzulegen. Auf einer Mitgliederversammlung (§§ 10 und 14) ist darüber abzustimmen.

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.
3. Die Cluborgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 19 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Clubs muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Amateurrates beim Vorstand gestellt werden. Der Amateurrat entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel im Amateurrat notwendig. Die Entscheidung über die Verwendung des Clubvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Amateurfunkens; über die konkrete Empfängerkörperschaft entscheidet der Amateurrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift oder durch Rundschreiben an die Organe des Clubs.

Diese Satzung ist am 5. März 1977 vom Amateurrat aufgestellt worden und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am 22. April 1977 in Kraft getreten.

Diese Satzung ist geändert durch Beschluss des Amateurrates und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel am:

14./15. Mai 1994 in § 14. Die Eintragung erfolgte am 16.01.1995.
11./12. Mai 1996 in §§ 3, 9, 13 und 14. Die Eintragung erfolgte am 19.08.1996.
19./20. Oktober 1996 in § 13. Die Eintragung erfolgte am 17.01.1997.
08./09. Mai 1999 in § 2, § 9 und § 12. Die Eintragung erfolgte am 14.09.1999.
20./21. Mai 2000 in § 13. Die Eintragung erfolgte am 18.08.2000.
09./10. September 2000 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 06.12.2000.
17./18. März 2001 in § 2, § 12, § 13, § 14 und § 17. Die Eintragung erfolgte am 25.05.2001.
25./26. Mai 2002 in §§ 14, 16. Die Eintragung erfolgte am 14.08.2002.
28./29. September 2002 in § 14. Die Eintragung erfolgte am 06.02.2003.
27. Juni 2004 in § 10. Die Eintragung erfolgte am 09.09.2004.
21./22. Mai 2005 in § 11 und § 14. Die Eintragung erfolgte am 16.08.2005.
24./25. September 2005 in §§ 3, 7 und 8. Die Eintragung erfolgte am 20.03.2006.
20./21. Mai 2006 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 03.08.2006.
21./22. Oktober 2006 in §§ 2, 8, 9, 12, 13, 17, 18. Die Eintragung erfolgte am 30.11.2006.
11. August 2007 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 12.09.2007
03./04. November 2007 in §§ 5, 14, 16. Die Eintragung erfolgte am 17.01.2008
31. Mai/01. Juni 2008 in §§ 3, 6, 11 und 16. Die Eintragung erfolgte am 22.07.2008
13./14. Dezember 2008 in §§ 7, 8 und 13. Die Eintragung erfolgte am 05.02.2009
24./25. Oktober 2009 in §§ 2 und 16. Die Eintragung erfolgte am 17.12.2009
09. Dezember 2009 in § 19. Die Eintragung erfolgte am 17.12.2009
20./21. November 2010 in §§ 9 und 14. Die Eintragung erfolgte am 23.12.2010
15./16. November 2014 in § 14. Die Eintragung erfolgte am 16.02.2015
25./26. April 2015 in §§ 10 und 12. Die Eintragung erfolgte am 23.09.2015
14./15. November 2015 in §§ 7, 9, 12, 13 und 16. Die Eintragung erfolgte am 24.02.2016
24. April 2016 in § 14. Die Eintragung erfolgte am 20.09.2016
13. Mai 2017 in § 11. Die Eintragung erfolgte am 01.09.2017
11./12. Nov. 2017 in § 16. Die Eintragung erfolgte am 02.02.2018
17./18. Nov. 2018 in §§ 8, 10 und 12. Die Eintragung erfolgte am 25.01.2019
19. Mai 2019 in §§ 10, 11 und 16. Die Eintragung erfolgte am 24.09.2019
16./17. Nov. 2019 in §§ 13 und 14. Die Eintragung erfolgte am 09.04.2020
25./26. März 2023 in §§ 7, 10 und 15. Die Eintragung erfolgte am 13.07.2023
18. Nov. 2023 in §§ 6 und 12. Die Eintragung erfolgte am 02.02.2024
15. Nov. 2025 in §§ 12 und 13. Die Eintragung erfolgte am 29.01.2026